

RS Vwgh 1992/12/17 92/09/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

Norm

BDG 1979 §110 Abs2;

LDG 1984 §78 Abs5;

LDG 1984 §87;

Rechtssatz

Räumt der Landeslehrer selbst ein, daß es zu keinem Verfahren vor der Disziplinarkommission gekommen ist, sondern - allenfalls - die Dienstbehörde mit einem Bericht über den Landeslehrer befaßt war und keinen Anlaß zur Erlassung von Maßnahmen iSd § 78 Abs 5 erster Satz LDG 1984 gesehen hat, so genügt auch die formlose Verständigung iSd § 78 Abs 5 letzter Satz LDG 1984. Das auf § 87 LDG 1984 gestützte Begehren des Landeslehrers auf bescheidmäßige Einstellung erweist sich somit als nicht gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090246.X01

Im RIS seit

17.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at